Anlage 4 zur Drucksache: 0004/2005/IV

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Heidelberg

zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Heidelberg 1996 - 2000 vom 08.08.2002

7.2 Schulen

A 34 Eingruppierung Verwaltungskräfte an Schulen

Zur Überprüfung der Eingruppierung der Sekretariatskräfte an den Schulen wurden Arbeitsplatzbeschreibungen für die einzelnen Schultypen angefordert. Anhand dieser Arbeitsplatzbeschreibungen werden entsprechende Stellenbewertungen durch das Personal- und Organisationsamt durchgeführt.

Das Ergebnis der Stellenbewertungen wird voraussichtlich bis zum 30. Juni 2004 vorliegen.

Sofern die Bewertungen von dem geltenden Tarifrecht abweichen, werden wir noch in 2004 einen Beschluss des zuständigen Organs einholen.

7.6 Erschließungs- und Abwasserbeiträge

A 75 Unfertige Erschließungsanlagen im Stadtteil Ziegelhausen

Durch die Eingemeindung der damaligen Gemeinde Ziegelhausen im Jahr 1975 übernahm die Stadt Heidelberg die Gesamtrechtsnachfolge. Neben dem Vermögen wurden auch die bestehenden Verbindlichkeiten und damit auch die Vorfinanzierungskosten der Gemeinde übernommen. Die endgültige Höhe der Vorfinanzierungsleistungen für Erschließungsanlagen kann zum heutigen Zeitpunkt mangels detaillierter Aufzeichnungen aus der damaligen Zeit nicht abschließend beziffert werden.

Unabhängig davon ist ein sinnvoller endgültiger Ausbau nach heutigen städtebaulichen Kriterien in vielen Fällen nicht möglich.

Die teilweise im 19. Jahrhundert erbauten Häuser weisen - wie z.B. im Apfelskopfweg - Baufluchten auf, die eine geordnete Straßenführung und den Ausbau der Straßen nach verkehrsplanerischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten vereiteln. Ein Abbruch von Gebäuden für den Straßenbau ist in Heidelberg nicht durchsetzbar. Außerdem dürfte ein entsprechender Ausbau in weiten Teilen an der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer zum Verkauf scheitern. Es bliebe in den meisten Fällen nur die Möglichkeit, vorhandene ungeeignete Straßenquerschnitte in Bebauungspläne zu übernehmen und entsprechend der Satzung über die Erschließungsbeiträge erstmals endgültig herzustellen und abzurechnen.

Derzeit wird geprüft, ob Bebauungsplanverfahren sinnvoll in die Wege geleitet werden können.

A 76 Bebauungsplan Hardtstraße in Kirchheim

Das Bebauungsplanverfahren Kirchheim Hardtstraße-Nord wurde inzwischen eingeleitet. Sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich, der Kostenrahmen festgesetzt und mit den Arbeiten begonnen wurde, werden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben.

7.8 Abwasserbeseitigung

A 96 Maßnahmen zur Verringerung des Verdünnungs- oder Vermischungsanteils des Abwassers

Nach Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt sollen die Kosten für die Herausnahme des Fremdwassers aus dem Kanalnetz und die direkte Zuführung zum Vorfluter nicht dem UA 7000 – Stadtentwässerung –, sondern dem UA 6910 – Bachläufe / Wasserbau – zugeordnet werden.

Diese Zuordnung berücksichtigt **nicht** die tatsächliche kanal- und klärtechnische Entwicklung der Vergangenheit und führt daher ohne Berücksichtigung dieser Umstände zu einer unzutreffenden Schlussfolgerung.

Zur Verbesserung der klärtechnischen Leistungsmöglichkeiten wurden in den 20-er bis 40-er Jahren Bachwässer ganz oder teilweise zur Erhöhung des abwassertechnischen Reinigungsprozesses mit dem Nebeneffekt einer Erhöhung der Schleppspannung und des Spüleffektes in das Kanalnetz eingeleitet. In ihrer Funktion waren sie damit wesentlicher Bestandteil des Reinigungsprozesses für das Abwasser im Kanalsystem.

Im Zuge der technischen Fortentwicklung haben sich diese Überlegungen entscheidend verändert. Die Abkehr von der alten Vorgehensweise wird im Wesentlichen von vier Faktoren bestimmt:

- 1. Klärtechnische Verbesserung der Abwasserreinigungstechnik und Reduzierung der hydraulischen Belastung der Klärwerke,
- 2. Verminderung der Kosten im Klärprozess durch Reduzierung der Abwassermenge,
- 3. Verbesserung der Stauraumbewirtschaftung innerhalb des Kanalnetzes und damit Reduzierung von Investitionskosten sowie
- 4. Abkehr von der Einleitungsverpflichtung für relativ unbelastetes Wasser und Direktzuführung zum Vorfluter im Sinne von § 7 a Landesabwasserabgabengesetz BW.

Hieraus wird ganz deutlich, dass auf der Grundlage von § 7 a Wasserhaushaltsgesetz sowie der Bestimmungen der §§ 45 a, 45 b und 45 c des Wassergesetzes BW in Verbindung mit den Vorschriften des Wasserrechtsvereinfachungs- und –beschleunigungsgesetztes BW und § 7 a des Landesabwassergesetztes BW die Zielsetzungen für die Herausnahme des Fremdwassers aus der Kanalisation in erster Linie bei der Klärwerksoptimierung und der Stauraumbewirtschaftung liegen.

Die Verdünnung und Vermischung des Abwassers mit Fremdwasser widerspricht ganz eindeutig den allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Einhaltung nach den Bestimmungen des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz und § 45 c Wassergesetz BW zwingend vorgeschrieben ist.

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt vertretene Rechtsauffassung einer Kostenzuordnung zum UA 6910 – Bachläufe / Wasserbau – ist aufgrund der vorgenannten Zielsetzungen und der Aufgabenstellung nachrangig, so dass eine Änderung der Kostenzuordnung nicht erforderlich ist.